

Die Forderung nach vorrangiger vertraglicher Vereinbarung verlangt von den staatlichen Organen, die Bereitschaft der in Betracht kommenden Bürger zu wecken, und erfüllt zugleich den Auftrag des Art. 16 der Verfassung, möglichst ohne eine Enteignung den angestrebten gemeinnützigen Zweck zu erfüllen. Deshalb wird auch gründlich zu prüfen sein, ob die bisherige Einengung der Tausch- und Naturalentschädigungsmöglichkeiten noch den gesellschaftlichen Anforderungen und der Aufgabe entspricht, günstige Voraussetzungen für eine Einschränkung des Umfangs der Inanspruchnahme zu schaffen.

Die Arbeiten am Städtebaugesetz bestätigen ebenfalls die Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen für die Übertragung der Nutzungsrechte an *volkseigenen* Grundstücken entsprechend den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems, (insbesondere der erhöhten Eigenverantwortung der Betriebe und ihrer ökonomischen und juristischen Ausgestaltung, zu verändern. Diese Übertragung wird künftig mit Sicherheit entgeltlich und auf vertraglichem Wege stattfinden. Damit würde erreicht, daß auch die Übertragung der Nutzungsrechte an volkseigenen Grundstücken für städtebauliche Zwecke richtig und ökonomisch wirkungsvoll in das Gesamtsystem eingegliedert wird, das für die Veränderung der Eigentums- und Nutzungsrechte zur Verwirklichung städtebaulicher Planungen geschaffen werden muß.

d) Die Regelung der *Enteignung*<sup>24</sup> von Grundstücken wird im Städtebaugesetz einen weiten Raum einzunehmen und sich vor allem auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren haben:

Zunächst sind die Formen der Enteignung, ihr Begriff und Inhalt sowie ihre rechtlichen Folgen festzulegen. Insbesondere wird die Beendigung bestehender vertraglicher Nutzungsverhältnisse eingehend zu regeln sein. Dabei sind vor allem die Rechte und Pflichten der bisherigen Nutzer zu bestimmen sowie die mit der Beendigung der Nutzung verbundenen vermögensrechtlichen Fragen zu klären.

Weiterhin bedarf es einer genauen Festlegung des Kreises von Berechtigten, zu deren Gunsten eine Inanspruchnahme erfolgen darf, der Arten von Baumaßnahmen, für die eine Enteignung zulässig ist, sowie der materiellen und formellen Voraussetzungen für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens. Die Regelung über den Umfang der Inanspruchnahme sollte es auch ermöglichen, daß einerseits Teile von Grundstücken in Anspruch genommen und andererseits auch Restgrundstücke einbezogen werden können, wenn sie nicht entsprechend ihrer bisherigen oder einer anderen zumutbaren Bestimmung verwendbar sind.

Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist eine Koordinierung der Verfahren notwendig, die für den Entzug des genossenschaftlichen Nutzungsrechts und des privaten Eigentumsrechts vorgesehen sind. Damit wird erreicht, daß auch alle vermögensrechtlichen Fragen im Zusammenwirken mit den staatlichen und genossenschaftlichen Organen in einem einheitlichen Verfahren gelöst werden.

Einer ausführlichen rechtlichen Ausgestaltung bedarf zudem das Inanspruchnahmeverfahren, wobei auch die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Inanspruchnahme vorzusehen ist. Die Regelung dieser Fragen wird sich auf die nichtvolkseigenen Eigentumsformen konzentrieren müssen. Es wird jedoch auch der Tatsache Bedeutung beizumessen sein, daß

<sup>24</sup> In den geltenden Gesetzen wird die staatliche Anordnung zur Übertragung des nichtvolkseigenen Eigentumsrechts in Volkseigentum als Inanspruchnahme definiert.

Nachdem Art. 16 der Verfassung diese Rechtsform als Enteignung bezeichnet hat, wird es notwendig, künftig diesen Terminus in allen Gesetzen anzuwenden.